

Geschäftsstelle USKA
Bahnhofstrasse 26
CH-5000 Aarau
Tel: 079 842 65 59
Mail: gs@uska.ch



UNION SCHWEIZERISCHER KURZWELLEN-AMATEURE
UNION DES AMATEURS SUISSES D'ONDES COURTES
UNIONE RADIOAMATORI DI ONDE CORTE SVIZZERI
UNION OF SWISS SHORT WAVE AMATEURS

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz
und Sport VBS
3000 Bern Bundeshaus

Zustellung via Mail an:

hans.wipfli@vtg.admin.ch

Aarau, 30. Juni 2026

Betrifft:

Verordnung über die Requisition, den militärischen Betrieb sowie Massnahmen zum Schutz militärischer Fernmeldeanlagen (Requisitionsverordnung, ReqV)

**Sehr geehrter Herr Bundesrat Pfister
Sehr geehrte Damen und Herren**

Hiermit reicht Union Schweizerischer Kurzwellen-Amateure USKA ihre Stellungnahme zur oben erwähnten Vernehmlassung ein. Wir sind der einzige Dachverband der Funkamateure in der Schweiz und vertreten über 3000 Funkamateure. Gemäss Angaben des BAKOM gibt es in der Schweiz rund 5000 Funkamateure.

In ausserordentlichen Lagen ist die Funktion von Kommunikationsmitteln sehr wichtig. Die Funkamateure gehören heute zu den ganz wenigen Personengruppen, welche in der Lage sind, über grössere Distanzen Verbindungen über Funk herzustellen und zu betreiben. In Krisen- und Katastrophensituationen können direkte Funkverbindungen noch das letzte mögliche Verbindungsmittel sein, um Meldungen abzusetzen oder Hilfe zu koordinieren. Deshalb erachten wir es als erforderlich, dass das weitere Funktionieren des direkten Funkverkehrs in der Schweiz sichergestellt wird, um die Resilienz der Kommunikationsinfrastruktur zu erhöhen.

Wir bitten Sie, unseren Antrag wohlwollend zu beurteilen und in der neuen Verordnung zu berücksichtigen.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

USKA Union Schweizerischer Kurzwellen-Amateure

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Wehrli', written over a horizontal line.

Bernard Wehrli
Präsident USKA

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Lott', written over a horizontal line.

Urs Lott
Vizepräsident USKA

Vernehmlassung: Requisitionsverordnung, ReqV

Stellungnahme der USKA

Union Schweizerischer Kurzwellen-Amateure

1. Generelles

Der Verband anerkennt die Notwendigkeit, dass Bund und die Armee in ausserordentlichen Lagen über wirksame Instrumente verfügen müssen, um die Einsatzfähigkeit sicherzustellen. Die vorgeschlagenen Regelungen zur Requisition leisten hierzu grundsätzlich einen wichtigen Beitrag.

Die vorliegende Verordnung ist weit gefasst und ermöglicht die Requisition von technischen Anlagen und Dienstleistungen resp. Personen ohne spezifische Einschränkung. Risiken bestehen:

- bei der Schwächung bestehender Notfunkkapazitäten
- im Verlust von Fachkompetenz auf der Stufe des Bevölkerungsschutzes

Es ist deshalb sicherzustellen, dass bestehende zivile Fähigkeiten und Strukturen, insbesondere solche die zur Verbindungssicherheit beitragen, im Falle einer Requisition nicht unbeabsichtigt geschwächt oder in ihrer Wirkung eingeschränkt werden.

Funkamateure gehören heute zu den wenigen Personengruppen, welche den Aufbau und den Betrieb von direkten Funkverbindungen über grosse Distanzen regelmässig praktisch anwenden und sich laufend weiterbilden. Diese Erkenntnis ist auch in vielen Stäben der Krisenbewältigung auf Stufe Kanton, Bezirken und Gemeinden erkannt worden. Es sind in der Schweiz bereits mehr als ein Dutzend Zusammenarbeitsvereinbarungen mit Kantonen, Gemeinden, Zivilschutz, Feuerwehr etc. entstanden oder in Bearbeitung, und es werden jährlich mehr.

Wir sind der Meinung, dass für solche Fachleute und ihre technischen Anlagen eine Requisition kontraproduktiv wäre und die Versorgungsvielfalt bezüglich Kommunikations-Infrastruktur in Krisensituationen in der Schweiz dadurch massgebend geschwächt würde.

Wir stellen deshalb folgenden Antrag.

2. Antrag zur Requisitionsverordnung, ReqV

Wir beantragen, den Artikel 4 a. zu ergänzen und zusätzlich mit einem weiteren Absatz d. zu ergänzen (gelb markiert):

Art 4 Ausgenommene Requisitionsgüter und Betriebe

- öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die Aufgaben der Armee, des Zivilschutzes, des Bevölkerungsschutzes, der Polizei, der Feuerwehr, des Gesundheitswesens sowie der wirtschaftlichen Landesversorgung erfüllen;
-
-
- Anlagen und Betriebsmittel des Amateurfunkdienstes einschliesslich der zu deren Betrieb zugelassenen Funkamateure mit BAKOM-Zulassung, soweit sie für die Not- und Krisenkommunikation vorgesehen oder eingesetzt sind.

3. Begründung

Amateurfunk ist ein durch die ITU (International Telecommunication Union) anerkannter, weltweiter, offizieller Funkdienst. Die Schweiz hat die entsprechenden Vereinbarungen mit der ITU ratifiziert.

Das Radioreglement RR der ITU anerkennt ausdrücklich die Bedeutung des Amateurfunkdienstes für die Unterstützung von Hilfsmassnahmen in Not- und Katastrophensituationen.

Funkamateure sind Fachleute, welche beim BAKOM eine technisch anspruchsvolle Prüfung ablegen müssen. Dadurch sind sie ermächtigt, selber Sendeanlagen zu bauen oder abzuändern. Sie sind also, dank ihrem Fachwissen, in der Lage, situativ spezielle, der Situation angepasste Funkausrüstungen bereitzustellen, die der aktuellen Krisensituation gerecht werden. Diese Fähigkeit zur technischen Improvisation und Anpassung stellt eine besondere Stärke des Amateurfunkdienstes dar.

Dem Amateurfunkdienst stehen zahlreiche national und international zugewiesene Frequenzbereiche mit verschiedensten Ausbreitungseigenschaften zur Verfügung, die auch im Ereignisfall sofort genutzt werden können. Weiter betreiben die Funkamateure ein dichtes Netz von über 250 Relais-Standorten in der ganzen Schweiz, teilweise an sehr exponierten Standorten wie Pilatus, Säntis, Schilthorn, Chasseral, Uetliberg, Rigi etc, mit ausgezeichneten Ausbreitungsbedingungen über sehr grossflächige Regionen. Sie stellen ein bedeutendes Kommunikations-Reservenetz über die gesamte Schweiz dar, das mit einfachen, vorbereiteten Handfunkgeräten genutzt werden kann. Die meisten Anlagen verfügen über Stromversorgungen für eine Betriebsautonomie von drei und mehr Tagen.

Amateurfunkanlagen sind in einer Krisensituation nicht als isolierte Geräte zu betrachten. Ihr praktischer Wert entsteht erst im Zusammenspiel von Gerät, Antenne, Stromversorgung, Frequenzwahl, Betriebsverfahren und der Bedienung durch den erfahrenen Funkamateur. Geräte ohne vertraute Bedienung hätten nur einen eingeschränkten Nutzen. Umgekehrt ist auch die Fachkompetenz der Funkamateure am wirksamsten mit den ihnen bekannten und erprobten Geräten, Anlagen und Übertragungsverfahren.

Der Umstand, dass Funkamateure ihre Anlagen regelmässig in ihrer Freizeit nutzen, gewährleistet zudem, dass sie funktionsbereit sind. Nur regelmässig genutzte Funkmittel sind in einem Ernstfall verlässliche Verbindungsmittel. Sie können deshalb in kürzester Zeit nach einem Katastrophenereignis erste Kontakte aus ihrem Krisengebiet aktivieren und sukzessiv ein Netz an Verbindungen aufbauen, falls die zivilen Mittel nicht mehr zur Verfügung stehen sollten.

Die Anlagen der Funkamateure sind in Sachen Energieverbrauch zudem sehr sparsam. Praktisch alle Geräte können mit einfachen Autobatterien und/oder mit kleinen Solarpanels betrieben werden.

Durch den Verzicht auf die Requisition vorbereiteter Amateurfunkanlagen (inkl. der Relaisanlagen auf den Höhenstandorten) und auf die zuständigen Funkamateure bleibt eine dezentrale, eingeübte und kurzfristig aktivierbare Not-Verbindungsfähigkeit erhalten. Dadurch stehen den Behörden des Bevölkerungsschutzes sowie der Bevölkerung selbst zusätzliche Kommunikationsressourcen zur Verfügung, welche die zivilen Führungs- und Hilfsstrukturen im Krisenfall substantiell ergänzen und die Resilienz erhöhen.

3. Angebot zur Zusammenarbeit

Die vorgeschlagene Ausnahmeregelung soll insbesondere für definierte Kooperationen zwischen zivilen Behörden des Bevölkerungsschutzes und den lokalen Amateurfunk-Vereinen gelten. Diese sollen bereits zu Normalzeiten bekannt sein und benannt werden.

Es könnte aber auch einzelne Funkamateure betreffen, welche sich in abgeschnittenen Gebieten befinden, und dank ihrer privaten Ausrüstung den Kontakt zur Aussenwelt spontan herstellen können.

Der Verband ist bereit, seine technische Expertise einzubringen und an einer geeigneten Anpassung der neuen Verordnung mitzuwirken. Auch bei der Organisation der darauffolgenden Umsetzung ist die USKA gerne bereit, sich zu engagieren.

2026-06-30-USKA-VS